

Anordnung des Volksschulamts vom 21. Januar 2021
Änderung 4 der COVID-19 Richtlinien 2 für den Präsenzunterricht
 Gültig ab 25. Januar 2021

1. Erwägungen

Mit den bisher ergriffenen Massnahmen konnten an den Schulen grössere Ausbrüche verhindert werden. Die Fallzahlen entwickeln sich derzeit vorsichtig günstig. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und die Swiss National COVID-19 Science Task Force (STF) sind sich einig, dass die Schutzkonzepte für die Volksschulen wirksam sind und weitere Massnahmen dann zu ergreifen sind, wenn Virusvarianten sich stark ausbreiten.

Aufgrund der Fallentwicklung der britischen Mutationsvariante in Nachbarkantonen – und auch vereinzelt im Kanton Solothurn – ist es angezeigt, proaktiv die Schutzmassnahmen auszudehnen, um das Ziel der Schulen als sicherer Unterrichtsort nicht zu gefährden. Neueste Studien wie «Ciao Corona» zeigen die zunehmende Bedeutung von Kindern bereits ab zehn Jahren bei der Übertragung des SARS-CoV-2-Virus. Dies rechtfertigt, die Maskenpflicht auf Schülerinnen und Schüler ab der 5. Primarschulklasse befristet auszudehnen. Mit dieser Massnahme soll ein Beitrag geleistet werden, den Präsenzunterricht möglichst lange aufrecht zu erhalten sowie den Schutz der Lehrerinnen und Lehrer zu erhöhen.

Weiterhin gelten das Schutzprinzip «Cocon» sowie das STOP-Prinzip. Cocon definiert die Schulanlage als nicht öffentlich zugänglicher Raum. Die Schulanlagen stehen ausschliesslich dem Schulbetrieb der Volksschule zur Verfügung, eine Fremdnutzung der Anlagen sowie der Zugang Dritter bleibt ausgeschlossen.

S	S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (wie Pulte auseinander ziehen).	
T	T sind technische Massnahmen (wie Trennscheiben oder getrennte Arbeitsplätze).	
O	O sind organisatorische Massnahmen (wie gestaffelte Pausen- oder Unterrichtszeiten).	
P	P steht für persönliche Schutzmassnahmen (wie Mund- Nasenschutz).	

2. Beschluss des Volksschulamts vom 21. Januar 2021

- 2.1. Die vorliegende Änderung 4 der COVID-19 Richtlinien 2 für den Präsenzunterricht ordnet die Umsetzung der Auflagen durch die [Covid-19-Verordnung besondere Lage in der Fassung vom 2.11.20 \(SR 818.100.1\)](#) des Bundes und der [Verordnung über Massnahmen der Covid-19-Pandemie in der Fassung vom 7.12.20 \(BGS 100.1\)](#) des Kantons Solothurn. Sie ergänzt und führt das [kantonale Schutz- und Betriebskonzept für die Volksschule des Kantons Solothurn](#) nach und ersetzt die Änderungen vom 8. Dezember 2020.
- 2.2. Es gelten folgende Anordnungen:
 - a. Für sämtliche öffentliche und private Volksschulen gilt das Schutzprinzip «Cocon». Die Schulanlage gilt als nicht öffentlich zugänglicher Raum. Er steht ausschliesslich dem Schulbetrieb zur Verfügung.
 - b. Externe Personen wie beispielsweise Eltern erhalten ausschliesslich auf Einladung Zutritt

- zum Schulhaus. Sie haben zwingend einen Mund- Nasenschutz zu tragen. Für Elterngespräche sind geeignete Formen zu bestimmen.
- c. Für den Schulweg gelten die Vorgaben für das Verhalten im öffentlichen Raum und des öffentlichen Verkehrs gemäss [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) (SR 818.101.26) und [Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie \(BGS 100.1\)](#).
 - d. Unterricht im öffentlichen Raum ist zeitlich begrenzt und findet in einem definierten Raum statt. Es gelten die gleichen Regeln wie während des Schulbetriebs. Der Unterricht im öffentlichen Raum findet im Klassenrahmen statt und ist auf höchstens 30 Schülerinnen und Schüler limitiert.
 - e. Das Tragen eines Mund- Nasenschutzes ist für alle erwachsenen in der Schule tätigen Personen (wie Lehrpersonen, Hilfspersonal, technisches Personal) auf dem Schulareal obligatorisch und gilt zusätzlich zur Abstands- und Hygieneregeln. Der Mund- Nasenschutz kann nur dann abgelegt werden, wenn
 - während dem Unterricht eine andere, hinreichend schützende, physikalische Barriere (wie eine Plexiglasscheibe) vorhanden ist oder es die Platzverhältnisse erlauben (Anwendung STOP-Prinzip) oder es die Unterrichtssituation zwingend erfordert;
 - während der sitzenden Konsumation von Speisen oder Getränken unter Einhaltung der Hygiene- und Distanzregeln.
 - f. Das Tragen eines Mund- Nasenschutzes ist für alle Schülerinnen und Schüler ab der 5. Primarschulklasse auf dem Schulareal obligatorisch. In gemischten Klassen gilt die Regelung für die jeweils ältesten Schülerinnen und Schüler. Der Mund- Nasenschutz kann abgelegt werden:
 - im Unterricht, wenn in einer festen Situation die Distanzregeln eingehalten werden können oder Trennwände installiert sind;
 - für eine einzelne vortragende Schülerin bzw. einen einzelnen Schüler im Musik- oder Instrumentalunterricht, wenn die übrigen Schüler und Schülerinnen die Maske tragen;
 - bei der Pausenverpflegung und bei der Mittagsverpflegung in der Mensa/Aufenthaltsraum, während der sitzenden Konsumation von Speisen oder Getränken;
 - an Mittagstischen, analog den Regelungen in den Betriebskantinen. An Mensatischen dürfen mehr als vier Schülerinnen und Schüler sitzen, wenn die Abstände eingehalten werden können;
 - g. Den Schülerinnen und Schülern, die angeordnet eine Maske tragen müssen, stellt der Schulträger die Masken kostenfrei zur Verfügung. Darüber hinaus soll der Mund- Nasenschutz den erwachsenen in der Schule tätigen Personen zur Verfügung gestellt werden.
 - h. Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der 1. - 4. Primarschule dürfen freiwillig auf eigene Kosten eine Maske tragen.
 - i. Im Unterricht Bewegung und Sport wird auf den Schwimmunterricht ab der 5. Primarschulklasse verzichtet.
 - j. Im Musikunterricht des 2. Zyklus (3. bis 6. Primarschule) ist von allen Personen zueinander (Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler), während Sequenzen mit Gesang, eine Distanz von drei Metern zu gewährleisten. Besteht kein entsprechendes Raumangebot (im Innen- oder Aussenraum), ist auf Singen zu verzichten. Auf Chorsingen ist ab der 5. Primarschulklasse zu verzichten.
 - k. Als Gesichtsmasken gelten die vom Bundesamt für Gesundheit empfohlenen Masken (<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/masken.html#1192577820>).
 - l. Gegenüber den besonders gefährdeten Lehrpersonen ist folgender Umgang unerlässlich:
 - das permanente Tragen einer Maske der Lehrpersonen auf dem Schulareal und in den Schulräumen;
 - für besonders gefährdete Personen sind FFP2-Masken zur Verfügung zu stellen;
 - allfällige weitere Schutzvorrichtungen wie Schutzscheiben sowie das regelmäßige Lüften der Räume.

- m. Physische Treffen ausserhalb des Unterrichts zu Gesprächen, Sitzungen, Mittags- und Kaffeepausen sind zu vermeiden und, falls dies nicht möglich ist, mit maximal 5 Personen durchzuführen.
 - n. Lager können aufgrund der geltenden Vorschriften im öffentlichen Raum nicht durchgeführt werden. Es finden deshalb keine Schullager bis zu den lokalen Frühlingsferien 2021 der jeweiligen Schule statt.
 - o. Die Massnahmen für Isolation und Quarantäne werden ausschliesslich vom kantonsärztlichen Dienst angeordnet.
- 2.3. Diese Änderungen treten auf den 25. Januar 2021 in Kraft. Sie sind bis 28. Februar 2021 befristet und können je nach Entwicklung der epidemiologischen Lage vorzeitig aufgehoben oder verlängert werden.

Andreas Walter
Vorsteher Volksschulamt Kanton Solothurn